

## **Bildrechte – Das Wichtigste in Kürze**

Grundsätzlich gilt: Es dürfen nur Bilder veröffentlicht werden, für die die Rechte bei uns vorliegen. Das heißt nur Bilder, für deren Veröffentlichung der/die Fotograf/in seine Zustimmung gegeben hat.

Dazu zählen:

- eigene Bilder
- Bilder aus pfarrbriefservice.de
- Bilder aus anderen kostenlosen Bilddatenbanken wie z.B. pixelio.de
- Bilder, für deren Veröffentlichung im Pfarrverband ein schriftliches Einverständnis des/der Fotografen/in vorliegt.

Es gilt aber zu beachten, dass für Bilder aus pfarrbriefservice.de oder pixelio.de besondere Nutzungsbedingungen gelten.

Nicht verwendet werden dürfen

- Bilder aus dem Internet
- Bilder, deren Urheber nicht bekannt ist

Bilder, für die kein Einverständnis des Urhebers vorliegt.

### **1. Bilder aus dem Internet (z.B. über Google)**

(Quelle: Link: <http://www.pfarrbriefservice.de/faq/kostenlose-bilder-aus-dem-internet>)

Das Internet ist inzwischen reich gesegnet mit einer schier unermesslichen Auswahl an Bildern. Wer ein bestimmtes Stichwort in die Bildersuche der Suchmaschine Google eingibt, bekommt in der Regel tausende, wenn nicht hunderttausende Bilder „frei Haus“ auf seinen Computer geliefert. Doch dürfen die im Internet gefundenen Bilder weiter verwendet werden? Die Antwort dürfte inzwischen allgemein bekannt sein: „Nein“ – ohne die ausdrückliche Zustimmung der Bildautoren darf keine Grafik und kein Foto vervielfältigt werden. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Urheberrecht. Inzwischen haben etliche Anwaltskanzleien das Versenden von kostenpflichtigen Abmahnungen bei Urheberrechtsverstößen als Geschäftsmodell für sich entdeckt. Forderungen im vierstelligen Bereich sind hier eher die Regel als die Ausnahme.

### **2. Bilder von pfarrbriefservice.de**

Hier gibt es eine große Vielfalt an Bildern, die genutzt werden dürfen - unter bestimmten Bedingungen:

Vor dem Download eines jeden Bildes wird man auf die jeweiligen Nutzungsbedingungen aufmerksam gemacht und muss diese bestätigen.

Ein Beispiel:

„Sie dürfen dieses Bild für alle nichtkommerziellen Zwecke der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit nutzen (z.B. Pfarr-/Gemeindebrief, Plakat, Flyer, Website). Die Nutzung ist in

dem beschriebenen Rahmen honorarfrei. Sie verpflichten sich den Namen des Bildautors/-in, als Quelle Pfarrbriefservice.de und ggf. weitere Angaben zu nennen. Eine Veröffentlichung auf Social Media Plattformen (z.B. Facebook) ist untersagt.“

Beispiel für den Urhebernachweis, den Sie führen müssen, wenn Sie das Bild nutzen:

Bild: Pandora Film

In: Pfarrbriefservice.de

Einverständniserklärung: Ja, ich habe diese Nutzungsbedingungen gelesen. Mit Klick auf "Bestätigen" erkläre ich mich damit einverstanden.

### **3. Bilder von pixelio.de:**

Auch hier gelten besondere Nutzungsbedingungen, siehe Anhang. Der wichtigste Absatz

Der Nutzer hat in für die jeweilige Verwendung üblichen Weise und soweit technisch möglich am Bild selbst oder am Seitenende PIXELIO und den Urheber mit seinem beim Upload des Bildes genannten Fotografennamen bei PIXELIO in folgender Form zu nennen:

,© Fotografenname / PIXELIO'

Bei Nutzung im Internet oder digitalen Medien muss zudem der Hinweis auf PIXELIO in Form eines Links zu [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de) erfolgen.

### **4. Bilder der Wikimedia Commons**

(Quelle: Link: <http://www.pfarrbriefservice.de/faq/kostenlose-bilder-aus-dem-internet>)

Ein Ablegerportal der bekannten Wikipedia ist die Wikimedia Commons (link is external). Über 30 Mio. Bilder und Texte sind hierüber inzwischen kostenlos verfügbar. Diese können i.d.R. verwendet werden, allerdings ist auch hier zu beachten:

Die Wikimedia Commons ist nicht Eigentümer der Werke.

Die Lizenzbedingungen legen die Autoren für ihre Werke selbst fest.

Die Lizenzbedingungen sind in jedem Einzelfall zu prüfen und zu beachten.

Viele der Bilder auf Wikimedia Commons sind als gemeinfrei deklariert, andere unterliegen bestimmten Einschränkungen, die meist über die von CC (creativecommons.org (link is external)) angebotenen Open Content Lizenzen (s.o.) geregelt sind. Üblich ist beispielsweise die Pflicht zur Namensnennung der Autorin / des Autoren: CC-BY. Schränkt der Autor zusätzlich die Nutzung auf nichtkommerzielle Zwecke ein, so lautet die Attribution CC-BY-NC. Oft kommt noch die Verpflichtung hinzu, bei einer Bearbeitung/Verfremdung und anschl. Weitergabe des Werks, die Attribution unter denselben Bedingungen vorzunehmen: CC-BY-SA.

### **5. Weiterführende Fragen rund um Bildrechte**

Quelle: <http://www.internetrecht-rostock.de/faq-bilder-urheberrecht.htm>

1. **Sind alle Fotografien rechtlich geschützt?**
2. **Wie lange sind Fotografien geschützt?**
3. **Gilt das Urheberrecht auch für Privatleute?**
4. **Das Foto hatte keinen Copyright-Vermerk. Darf ich das Foto dann frei verwenden?**

5. **Darf ich ein fremdes Foto verändern und dann für meine Zwecke nutzen? Es ist doch dann ein „anderes“ Bild.**
6. **Ich habe bei einer eBay-Auktion ein fremdes Foto verwendet, aber mit der Auktion keinen Gewinn erzielt. Muss ich dennoch Schadensersatz leisten?**
7. **Ich habe ein (Marken-)Produkt erworben und möchte es nun bei eBay wieder verkaufen. Darf ich ein Hersteller-Foto für die Auktion verwenden?**
8. **Ich habe eine Abmahnung erhalten. Wie viel Schadensersatz muss ich zahlen?**
9. **Was ist der Zweck einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung?**
10. **Besagt nicht ein „neues Gesetz“, dass bei Abmahnungen gegenüber Privatleuten nur 50,00 Euro Schadensersatz gefordert werden dürfen?**

### **1. Sind alle Fotografien rechtlich geschützt?**

Ja, Fotos jeglicher Art sind durch das Urheberrecht geschützt, ob Kunstfoto, Urlaubsfoto, alltägliche Familienfotos, Produktfotos oder Schnappschuss sind alle – sofern von Menschenhand gemacht – vom Urheberrecht geschützt.

Besonders kreative Fotos können als sogenannte **Lichtbildwerke** im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 5 Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützt sein. Alle anderen sind Fotos sind als **Lichtbildern** nach § 72 UrhG vom Urheberrechtsschutz erfasst. Die Unterscheidung wirkt sich hauptsächlich auf die Schutzdauer aus – siehe hierzu Frage 2.

**Achtung:** Auch die Einzel(-stand-)bilder aus Filmen, Musik-Videos oder TV-Live-Sendungen sind als Lichtbilder geschützt.

### **2. Wie lange sind Fotografien geschützt?**

Das Schutzrecht für Lichtbilder erlischt bereits 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung. Lichtbildwerke hingegen sind bis 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt.

### **3. Gilt das Urheberrecht auch für Privatleute?**

Ja. Das Urheberrecht gilt gleichermaßen für Privatleute und Gewerbetreibende. Daher kann auch die Verwendung eines fremden Fotos in einer privaten eBay-Auktion eine kostenpflichtige Abmahnung nach sich ziehen.

### **4. Es war kein Copyright-Vermerk am Foto angebracht. Kann ich das Foto dann frei verwenden?**

Nein. Auch wenn am Foto kein Copyright-Vermerk bzw. - wie es im deutschen Recht heißt - kein Urheberrechtsvermerk angebracht ist, bedeutet das keinesfalls, dass das Bild urheberrechtlich nicht geschützt und von jedermann frei verwendet werden darf. Denn anders als beispielsweise das Markenrecht muss das Urheberrecht an einem Werk weder eingetragen noch kenntlich gemacht werden. Der Urheberrecht entsteht automatisch mit der Vollendung des Werkes, also bei einem Foto unmittelbar nach Betätigen des Auslösers. Ein Foto ist also in jedem Falle vom Urheberrechtsgesetz erfasst, auch wenn nicht kenntlich gemacht ist, von wem es angefertigt wurde bzw. wem die Rechte daran gehören.

### **5. Darf ich ein fremdes Foto verändern und dann für meine Zwecke nutzen? Es ist doch dann ein „anderes“ Bild.**

Nein, da im Urheberrecht ein generelles Veränderungsverbot gilt. Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers bzw. Rechteinhabers veröffentlicht werden. Nur wenn die Bearbeitung bzw. Umgestaltung des Originalbildes ein solches Ausmaß erreicht, dass die wesentlichen Merkmale des Originalfotos hinter diejenigen des neu geschaffenen Bildes verblassen, handelt es sich um eine sogenannte "freie Bearbeitung." Aus der freien Benutzung entsteht ein selbstständiges Werk, welches ohne Zustimmung des Rechteinhabers des Originalbildes verwendet werden darf. Die Frage, ob die Veränderung eines Bildes noch eine zustimmungspflichtige Bearbeitung oder bereits eine freie Bearbeitung darstellt ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles. Allerdings dürfte wohl die durchschnittliche Bearbeitung und Veränderung eines Fotos mit Hilfe eines Bildbearbeitungsprogrammes regelmäßig nicht zu einer freien Benutzung führen.

## **6. Ich habe ein fremdes Foto verwendet, aber damit keinen Gewinn erzielt. Muss ich dennoch Schadensersatz leisten?**

Das kommt darauf an, auf welchem Wege der Schadensersatz gefordert wird. Grundsätzlich gewährt der Gesetzgeber dem Rechteinhaber drei Möglichkeiten der Schadensberechnung:

- (1) Herausgabe des konkret entstandenen Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns,
- (2) Herausgabe des Verletzergewinns und
- (3) Schadensberechnung nach der Lizenzanalogie.

Sofern in der Abmahnung Schaden nach einer der ersten beiden Alternativen berechnet wird, aber ein Gewinn mit der Benutzung des Fotos nicht erzielt wurde, kann ein solcher auch nicht als Schadensersatz gezahlt werden. Allerdings erfolgt in 99,9% der Fälle die Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie. Danach hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Vertragsparteien bei Abschluss eines (fiktiven) Lizenzvertrages über die Verwendung des jeweiligen Fotos als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Bei dieser Berechnungsmethode ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob mit der Benutzung des Fotos ein Gewinn erzielt wurde oder nicht. Schadensersatz wäre danach also auch dann zu zahlen, wenn die Auktion keinen Gewinn erbracht oder wenn die Auktion vorzeitig abgebrochen wurde.

## **7. Ich habe ein (Marken-)Produkt erworben und möchte es nun wieder verkaufen. Darf ich ein Hersteller-Foto dafür verwenden?**

Nein, es sei denn, Sie haben hierzu die Zustimmung des Herstellers (nicht die des Zwischenhändlers!) eingeholt. Aus urheberrechtlicher Sicht sind Produkt und Produktfoto strikt voneinander zu unterscheiden: nur weil Sie einen Computer der Marke A gekauft haben, dürfen Sie noch lange nicht die Fotos der Firma A verwenden.

## **8. Ich habe eine Abmahnung erhalten. Wie viel Schadensersatz muss ich zahlen?**

Das hängt unter anderem davon ab, um wie viele Fotos es sich handelt und wie lange diese verwendet wurden. Entscheidend ist auch, ob der Abmahner selbst professioneller Fotograf ist, oder ob er „nur“ Inhaber der Nutzungsrechte an dem streitbefangenen Foto ist.

Es kommt ferner darauf an, auf welchem Wege die Schadensberechnung erfolgt. Grundsätzlich gewährt der Gesetzgeber dem Rechteinhaber drei Möglichkeiten der Schadensberechnung:

- (1) Herausgabe des konkret entstandenen Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns,
- (2) Herausgabe des Verletzergewinns und
- (3) Schadensberechnung nach der Lizenzanalogie.

Sofern der Abmahner den Schaden nach einer der ersten beiden Alternativen berechnet, aber ein Gewinn nicht erzielt wurde, kann ein solcher auch nicht als Schadensersatz gezahlt werden. Allerdings erfolgt in 99,9% der Fälle die Schadensberechnung allerdings im Wege der Lizenzanalogie. Danach hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Vertragsparteien bei Abschluss eines (fiktiven) Lizenzvertrages über die Nutzung des jeweiligen Fotos als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Dabei ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob mit der Benutzung des Fotos ein Gewinn erzielt wurde oder nicht.

Bei der Ermittlung der Höhe der Lizenzgebühr wird in zahlreichen Fällen die Honorartabelle der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM) zugrunde gelegt, die für verschiedene Nutzungsarten und –zeiträume einen bestimmten Betrag als marktübliche Vergütung vorsieht.

Jedoch können, wie erwähnt, die Abmahner nach der Lizenzanalogie nur das verlangen, was vernünftige Vertragsparteien als angemessene Lizenz vereinbart hätten. Das scheinen einige Abmahner zu übersehen, wenn sie astronomische Beträge für die Verwendung ihrer Fotos einfordern. So darf stark bezweifelt werden, ob der Betreiber einer deutschsprachigen Webseite für ein Foto in mittlerem Abbildungsformat freiwillig 1.450,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer zahlen würde. Die Frage ist also, ob mit den Preisen, die einige Abmahner fordern jemals ein frei verhandelter Vertrag zustande gekommen ist.

## **9. Was ist der Zweck einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung?**

Zweck einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ist die Ausräumung der Wiederholungsgefahr. Aus der einmaligen widerrechtlichen Verwendung eines Fotos vermutet die Rechtsprechung ganz allgemein die Gefahr, dass der Rechtsverletzer dieses Verhalten wiederholen wird. Also: wer's einmal macht, der macht es immer wieder. Um diese Wiederholungsgefahr wirksam auszuräumen, fordert die Rechtsprechung, dass sich der Verletzer schriftlich und mit einem Vertragsstrafversprechen dazu verpflichtet, ein bestimmtes Verhalten zukünftig zu unterlassen. Allein mit der Beseitigung der Rechtsverletzung, bspw. durch Löschung des streitgegenständlichen Fotos von einer Webseite, oder ein mündliches Unterlassungsversprechen hält die Rechtsprechung für unzureichend.

Eine solche Unterwerfungserklärung ist 30 Jahre bindend und oftmals werden die vorformulierten Erklärungen viel zu weit oder zu ungenau formuliert, womit die Haftung des Unterzeichners unnötig erweitert wird. Hier empfiehlt sich den Inhalt der Unterlassungserklärung sorgfältig zu prüfen.

## **10. Besagt nicht ein „neues Gesetz“, dass bei Abmahnungen gegenüber Privatleuten nur 50,00 Euro Schadensersatz gefordert werden dürfen?**

Gemeint ist das „Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“, welches allerdings noch nicht in Kraft ist, sondern erst als Entwurf vorliegt. Der Entwurf sieht vor, dass bei Abmahnungen in „einfach gelagerten Rechtsfällen“ von Privatpersonen lediglich Rechtsanwaltskosten von Höhe von maximal 50,00 Euro verlangt werden können. Mit dieser Vorschrift soll den teilweise weit überzogenen Gebührenforderungen von Anwälten bei Abmahnungen Einhalt geboten werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings dürfte eine Urheberrechtsverletzung im Internet keinen „einfach gelagerten“ Rechtsfall darstellen, womit die geplante Vorschrift wohl nicht für Abmahnungen wegen Verwendung fremder Fotos gelten wird. Jedoch bleibt zum jetzigen Zeitpunkt – November 2007 – abzuwarten, ob und wie der Gesetzgeber die Anwendung der Vorschrift konkretisiert.